



Begründung zur Änderung der Altstadtsatzung

Die Altstadtsatzung (Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplan Änderung Altstadt) in der Fassung vom 26.07.2005, hat unter anderem das Ziel das historische Stadtbild zu erhalten. Aus diesem gegebenen Anlass wurde folgende Formulierung unter Ziffer VIII Nr. 5 Energiegewinnungsanlagen aufgenommen:

„Anlagen zur Gewinnung von Sonnen- und Umweltenergie dürfen über der Dachhaut nicht angebracht werden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Anlage als Teil der Dachfläche vom öffentlichen Verkehrsraum und der Stadtsilhouette aus nicht eingesehen werden kann.“

Diese Regelung gilt, wie unter Ziffer IV. 1. Räumlicher Geltungsbereich geschrieben, für die Schutzzone A – Historischer Teil, wie auch für die Schutzzone B – Randbereich, welche im Lageplan zur Altstadtsatzung dargestellt sind.

Der Ausbau regenerativer Energiequellen zur Reduktion von Treibhausgasen und in Folge eine Reduzierung der Erderwärmung ist ein politisches Ziel mit Verfassungsrang, dem eine Vielzahl nachrangiger Gesetze unterzuordnen sind. Das Land Baden-Württemberg hat diesbezüglich auch die Landesbauordnung angepasst. Betroffen von der Neuregelung ist auch der Denkmalschutz bzw. die Vereinbarkeit von Denkmalschutz mit Klimaschutz. Demzufolge darf auf kommunaler Ebene der Einsatz von Photovoltaik oder Solarthermie in einem Teilgebiet nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Diesem Gebot widerspricht jedoch die Altstadtsatzung in ihrer aktuellen Fassung.

Anlass der jetzigen Änderung der Altstadtsatzung ist die Gesetzgebung des Landes zum Schutz des Klimas und die damit verbundene Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen bei Neubau und grundlegenden Dachsanierungen (§ 23 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg vom 01.01.2023) und das Ziel der Stadt aktiv am Klimaschutz teilzunehmen.

Mit der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes vom 07.02.2023 wurde folgender Satz in § 7 Abs. 2 DSchG aufgenommen:

„Bis zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg ist der besonderen Bedeutung von Energieeinsparung, - effizienz und erneuerbaren Energien sowie des Verteilnetzausbaus gegenüber denkmalschutzrechtlichen Belangen Rechnung zu tragen.“

Mit der Neufassung der Leitlinie Solar 2023 am 03.04.2023 wurden Grundlagen für die Entscheidung über die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 8 Abs. 1 DSchG i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 2 DSchG für die Errichtung von Solaranlagen auf bzw. an einem Kulturdenkmal nach § 2 DSchG erstellt.

Die Errichtung von Solaranlagen an oder auf Kulturdenkmalen nach § 2 DSchG bedarf einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde (Baurechtsamt Stadt Engen). Die Genehmigung ist grundsätzlich zu erteilen. Nur bei einer erheblichen Beeinträchtigung eines Kulturdenkmals im Sinne von § 8 Abs. 1 DSchG kommt eine abweichende Entscheidung in Betracht. Für Solaranlagen, welche nach den Leitlinien 2023 ausgeführt werden, gilt die Anhörung des Landesamtes für Denkmalpflege (RP Stuttgart) als vorweggenommen. Das Landesamt für Denkmalpflege erhebt in diesen Fällen keine denkmalfachlichen Bedenken.

Die Gesamtanlage der Altstadt (§ 19 DSchG) ist durch städtische Satzung unter Schutz gestellt. Solaranlagen im räumlichen Geltungsbereich einer Gesamtanlagen-schutzsatzung bedürfen in der Regel einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 19 Abs. 2 DSchG (Untere Denkmalschutzbehörde). Planungsinstrument für den Umgang mit Solaranlagen in denkmalgeschützten Stadtkernen ist die Leitlinie Solar für Gesamtanlagen.

Die Betrachtungsebene für die Leitlinie Solar ist das Schutzgut Straßen-, Platz- und Ortsbild, nicht das einzelne Kulturdenkmal. Im ersten Schritt werden besonders relevante Fernsichten auf die Gesamtanlage ermittelt. Dann werden Stadtbausteine zu den besonders stadtraumprägenden Gebäuden wie Schlösser, Rathäuser, Kirchen usw. festgelegt. Danach erfolgt die Festlegung von Kernzone, wo die Wirkung auf und die Einsehbarkeit aus dem öffentlichen Raum bewertet wird. Diese drei Analyseebenen werden dann überlagert und die entstandene Leitlinie Solar wird mit dem Landesamt für Denkmalpflege abgestimmt.

Die Leitlinie Solar bildet die Grundlage für die Genehmigung bzw. Zulässigkeit einer Solaranlage in einer Gesamtanlage.

Aus den genannten Gründen wird mit der Änderung der Altstadtsatzung die Ziffer VIII. Architekturdetails Nr. 5 Energiegewinnungsanlagen aufgehoben. Die vom Land erstellte Leitlinie Solar 2023 vom 03.04.2023 bildet die Grundlage für die Leitlinie Solar der Stadt Engen und gilt als Richtlinie für die Erstellung von Energiegewinnungsanlagen.